

rung des Clm 27246 nicht faßbar ist. Aus ihm erfahren wir das Datum für eine Versammlung, auf der sich Richwin von Straßburg rechtfertigen sollte – was in Clm 27246 fehlt (c. 29; s. oben S. 455) –, und hier stoßen wir auf die ursprüngliche Formulierung des Legaten Petrus von Orte an den der Synode ferngebliebenen Bischof Richwin von Straßburg (c. 29; s. oben S. 455). Aus dem besonderen Wert der kanonistischen Überlieferung ergibt sich der Schluß, daß die nur dort überlieferte Anwesenheit König Konrads I. durchaus nicht unwahrscheinlich ist.

4. Die in Hohenaltheim versammelten Bischöfe sind voll von Selbstbeschuldigungen und Reuebeteuerungen. Von einem Selbstbewußtsein, das an den „Episkopalismus“ Pseudoisidors anknüpft, kann kaum die Rede sein; nicht nur, daß die zentralen bischöflichen Schutzrechte Pseudoisidors gar nicht zitiert sind: die Schuldmöglichkeit und der Besserungswille der Bischöfe sind in einem Pseudoisidor fremden Sinne zugegeben.

5. Der für den König ausgesprochene Schutz ist nicht singulär, und die Figur des „christus domini“, des unantastbaren „Gesalbten des Herrn“, ist seit dem Alten Testament mit dem König verbunden. Hohenaltheim hat hier keine Neuheit gestiftet. Die zentrale Figur in Hohenaltheim ist der über seinen offenbar energischen Legaten Petrus von Orte gegenwärtige Papst. Die „römische Gegenwart“ ist so groß, daß Beschlüsse formuliert werden, als seien sie in Rom selbst entstanden (cc. 29 und 30).

Epilog

Bei der Behandlung der Synode von Hohenaltheim sind in der bisherigen Literatur häufig Schlüsse auf den Zustand des Reiches gezogen worden: daß das Königtum zu schwach gewesen sei, weshalb die Kirche es unter ihren Schutz genommen habe; daß das Reichsbewußtsein noch zu wenig entwickelt gewesen sei, die Stämme, vor allem die Sachsen, hätten sich den Einigungsbestrebungen entzogen usw. Der Blick beschränkte sich fast ausschließlich auf das Geschehen im Reich.

Die Quellenanalyse der Hohenaltheimer Beschlüsse läßt die Vorgänge in ein etwas anderes Licht treten, zumal wenn man sie mit anderen Nachrichten verbindet. So erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Synode von Hohenaltheim eine Anklage in Rom oder dorthin gelangte Beschwerden vorausgingen. Jedenfalls überliefern Burchard von Worms und die 12-Bücher-Sammlung jeweils vor dem Prolog – also als Überschrift für Hohenaltheim – die Rubrik: *de episcopis, qui apud Romanam sedem accusati*